

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) *gestrichen*
- (2) Der Verein führt den Namen
Wassermühle Ziddorf e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ziddorf.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, hier die ausschließlich und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und die Förderung der Denkmalpflege, die Förderung des Natur- und Tierschutzes und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung der Bildung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Verein konzentriert sich bei diesen Zwecken überwiegend auf den Erhalt, die Erhöhung des Bekanntheitsgrades und die Erforschung der Geschichte der Wassermühle Ziddorf.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Verwaltung des Gebäudes und des dazugehörigen Areals der Wassermühle Ziddorf
- die Erhaltung der Wassermühle Ziddorf
- die Durchführung von Veranstaltungen (unter anderem Vorträgen, Führungen, Ausstellungen, Lesungen)

(3) Bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins arbeitet dieser mit hoheitlichen Körperschaften, Institutionen, Verbänden, Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechts hinsichtlich einer optimalen Umsetzung des Vereinszwecks zusammen.

(4) Der Verein selbst kann Mitglied in anderen Organisationen, Verbänden, Vereinen werden. Bei entsprechenden Mitgliedschaften ist in jedem Fall die weitere Selbständigkeit des Vereins Wassermühle Ziddorf zu gewährleisten

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen werden, die diese Satzung anerkennen.
- (3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer diese Satzung anerkennt und dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

4) Die Mitgliedschaft kann schriftlich auf Antragsformular beim Vorstand beantragt werden. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der eine Begründung nicht enthalten muss, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen.

Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres;
2. durch Tod des Mitglieds bzw. Löschung einer juristischen Person oder Vereinigung aus dem jeweiligen amtlichen Register
3. durch Ausschluss.

Wichtige Ausschlussgründe können sein:

- Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung;
- grobe Verletzung dieser Satzung oder der Vereinsinteressen sowie Schädigung des Ansehens des Vereins sowie Zuwiderhandlung gegen die Ziele des Vereins.

Über den Ausschluss wird vom Vorstand entschieden. Der Betroffene wird unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief darüber informiert. Sie/er hat das Recht, Einspruch in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen und zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf seine demokratischen Rechte. Es kann Anträge stellen, wählen oder gewählt werden.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten. Für Beiträge besteht Bringepflicht. Außerdem besteht die Verpflichtung der Mitglieder, dem Verein sämtliche zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Finanzielle Mittel / Beiträge

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden insbesondere aufgebracht durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Spenden
- Mittel von Sponsoren
- Einnahmen aus Vermietung / Verpachtung
- Fördermittel / Zuschüsse

und weitere finanzielle Möglichkeiten, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.

(2) Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren im Voraus zu beschließen

(3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines Jahres bzw. innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme in den Verein zu entrichten. Bei einem Eintritt in den Verein ab einem Zeitpunkt vom 1. Juli eines Jahres kann der Vorstand eine Minderung des fälligen Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Eintrittsjahr gewähren. In Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds über einen zeitweilig verminderten Beitrag entscheiden.

(4) Der Verein kann Vergütungen gemäß § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG gewähren.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem folgenden Tag des Datums auf dem Einladungsschreiben. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied schriftlich dem Verein bekannt gegebene Adresse zugestellt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden bzw. bei ihrer/seiner Abwesenheit von einem zu wählenden Tagungsleiter geleitet.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder diese schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Sie ist mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- den Haushaltsplan für das laufende bzw. künftige Geschäftsjahr
- den Jahresbericht des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Revisionskommission
- die Beitragsordnung
- die Aufnahme von Darlehen
- Satzungsänderungen
- gestellte Anträge.

(4) Anträge, auch Anträge zur Änderung der Tagesordnung, an die Mitgliederversammlung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, sind spätestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag auf Änderung der Tagesordnung und die Behandlung dieser Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Versammlung. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(5) Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung eines Vereinsmitgliedes durch ein anderes ist möglich, jedoch kann ein Mitglied höchstens zwei schriftliche Vollmachten auf sich vereinigen.

(6) Die Abstimmungen erfolgen -mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins- mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit von Ja- und Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Abstimmung geheim stattfinden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dem Tagungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 7 Kassenprüfung

(1) Durch die Mitgliederversammlung ist mindestens ein/e Kassenprüfer/in, die/der nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

(2) Die Revisionskommission prüft mindestens einmal im Jahr die Finanzgebahren des Vorstandes, die Mittelverwendung und den Jahresabschluss und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung, deren Gegenstand die Entlastung des Vorstandes zum Gegenstand hat.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins sein.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende sowie bei Wahl dieser Funktion die/der stellvertretende Vorsitzende. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende besitzen Alleinvertretungsbefugnis. Alle übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder wird dahingehend beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften und rechtlichen Verpflichtungen des Vereins bei mehr als 5.000,00 Euro je Einzelfall verpflichtet sind, zuvor einen Beschluss des Vorstandes herbeizuführen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung der Geschäfte. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

- fungiert als Interessenvertreter des Vereins
- führt die laufenden Geschäfte des Vereins
- verwaltet das Vermögen und entscheidet über die laufenden Finanzgeschäfte
- setzt sich dafür ein, dass dem Verein für seine Tätigkeit finanzielle und materielle Mittel zur Verfügung stehen
- entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- bereitet Mitgliederversammlungen und Anträge vor
- beschließt das Arbeitsprogramm und den Haushaltsplan des Vereins
- gibt vor der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit ab.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so endet gleichzeitig seine Vorstandstätigkeit.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenanzahl bei der Stichwahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr, statt. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch die/den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ihren/seinen Stellvertreter. Die Einladung kann auch persönlich oder fernmündlich erfolgen, wenn kein Mitglied des Vorstandes dieser Art der Einladung schriftlich widerspricht.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Anträge und Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(8) Beschlüsse können auch im Umlauf gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform.

(9) Der Vorstand führt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes eine Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG zu gewähren. Die Gültigkeit eines derartigen Beschlusses ist auf maximal zwölf Monate begrenzt. Ein Beschluss über eine Weitergewährung von Vergütungen ist möglich. Der Ersatz von Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann durch diese innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung.